

# GERIATRIE FORUM

Erwachsenenschutz

## Neues Gesetz 2013

Bald wird das neue Erwachsenenschutzrecht unseren ärztlichen Alltag verändern. Das alte Vormundschaftsrecht aus dem Jahr 1912 wird abgelöst und verschiedene bisher kantonal geregelte Bereiche erfahren nun eine eidgenössische gesetzliche Regelung. Als Geriater und Geriaterinnen gehört es zu unserem täglichen Brot, mit dementen Patientinnen und Patienten und deren Angehörigen umzugehen. Haben wir bis anhin bei urteilsunfähigen Patienten nach dem mutmasslichen Willen des Betroffenen in Abstimmung mit den Angehörigen gehandelt, so werden wir künftig verpflichtet sein, nach einer Patientenverfügung zu fragen und diese dann umzusetzen, „ausser wenn diese gegen gesetzliche Vorschriften verstösst oder wenn begründete Zweifel bestehen, dass sie auf freiem Willen beruht oder noch dem mutmasslichen Willen der Patientin oder des Patienten entspricht“.

Weiterhin ist der Begriff der Urteilsunfähigkeit für uns Mediziner kaum praxistauglich. Zwar wurde der Begriff der Trunkenheit (1912) eliminiert, doch benötigen wir weiterhin eine Übersetzungshilfe für "Urteilsfähig im Sinne dieses Gesetzes ist jede Person, der nicht wegen ihres Kindesalters, infolge geistiger Behinderung, psychischer Störung, Rausch oder ähnlicher Zustände die Fähigkeit mangelt, vernunftgemäss zu handeln." Wir haben gelernt, dass wir die Urteilsfähigkeit in Bezug auf die zu fällende Entscheidung beurteilen müssen. Dabei fordern wir das Vorhandensein von kognitiven Fähigkeiten, die Sachlage zu verstehen und in einen Kontext zu stellen und wir fordern die Fähigkeit, den eigenen Willen kohärent zu äussern. Sind diese Voraussetzungen nicht gegeben, so ist die Urteilsfähigkeit wohl nicht gegeben. Wir fragen somit nach einer Patientenverfügung und finden dann Aussagen wie „für den Fall, dass ich infolge Demenz nicht urteilsfähig bin, möge man keine lebensverlängernde Massnahmen...“. Damit ist uns aber bei der



**Dr. med.  
Martin Conzelmann**  
Basel

Entscheidfindung wohl auch nicht geholfen, und somit wenden wir uns an die Angehörigen. Hier gilt es herauszufinden, welche Angehörigen im Sinne der im Gesetz formulierten Hierarchie zuständig sind, und ob sie wirklich auch der betroffenen Person persönlichen Beistand geleistet haben. Haben wir das dann herausgefunden und versuchen wir unseren komplexen Entscheidungsprozess dem Angehörigen beizubringen, sind wir dann überrascht und perplex, dass er uns unterbricht „Frau Doktor, Sie wissen schon am besten, was für Mama das Beste ist“.

Nimmt der geschilderte Fall jedoch nicht diesen komplikationslosen Verlauf, wird's dann für uns echt stressig. Nimmt dabei unser Herz Schaden, so vermag zumindest der folgende Artikel uns lehren, wie wir rasch wieder fit werden.

Ich wünsche Ihnen viel Achtsamkeit mit dem neuen Erwachsenenschutzrecht!

▼ Dr. med. Martin Conzelmann, Basel